

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich**

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung
von genehmigten Kernmaterialtransporten in den Fällen des § 25 Atomgesetz in
Verbindung mit Art. 4 des Pariser Übereinkommens**

(Stand: Oktober 2012)

Der Versicherungsschutz für genehmigte Kernmaterialtransporte in den Fällen des § 25 Atomgesetz in Verbindung mit Art. 4 des Pariser Übereinkommens richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr) und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Abweichend von Ziff. 1.1 AHBStr besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen nuklearen Ereignisses (Versicherungsfall), das einen Schaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

2. Abweichend von Ziff. 2.1 (1) Satz 1 und 2 AHBStr besteht Versicherungsschutz ausschließlich für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch deckungsvorsorgepflichtige Kernmaterialtransporte, bei denen eine Haftung nach § 25 Abs. 1 Atomgesetz in Verbindung mit Art. 4 des Pariser Übereinkommens in Betracht kommt.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche im vorgenannten Sinne sind solche gemäß § 13 (5) Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit einem genehmigten Transport von Kernmaterialien infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben.

3. Die Regelung zur Anzeigepflicht des Versicherers nach Ziff. 31 AHBStr findet entsprechende Anwendung.

Zur fakultativen Verwendung werden folgende Alternativklauseln bekanntgegeben:

4. *Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage, zu der hin oder von der aus die Kernmaterialien befördert werden.*
5. *Abweichend von Ziff. 5.13 AHBStr erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Transportmitteln, mit denen die Kernmaterialien befördert worden sind. Ersatz ist nur dann zu leisten, wenn die Befriedigung anderer Schadenersatzansprüche im Rahmen der festgesetzten Deckungsvorsorge sichergestellt ist.*